

# Rechte und Pflichten des Bienensachverständigen

# Gliederung

- Einleitung
- Bienensachverständige (BSV)
- Aufgaben der BSV
- Gesetze
- Verordnungen, Richtlinien , Leitsätze
- Weiterbildung der BSV
- Aufwandsentschädigung für BSV
- Datenschutz
- Versicherungsschutz

## Einleitung

- Die Aufgaben des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärarnetes bestehen schwerpunktmäßig aus vier Hauptbereichen
- 1. Lebensmittelüberwachung
- 2. Fleischhygiene (kann bezüglich der Tierart Biene vernachlässigt werden)
- **3. Tierseuchen/ Tierschutz**
- 4. Arzneimittelüberwachung

Die Tierseuchenbekämpfung in Deutschland wird durch das **Tiergesundheitsgesetz** (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Mit diesem Gesetz wurde die Grundlage dafür geschaffen, dass Maßnahmen sowohl zur Vorbeugung gegen das Ein- und Verschleppen von Seuchen als auch Seuchenausbrüche bekämpft werden können. (u. a. AFB, Tropilaelaps- Milbe, Kleiner Beutenkäfer)

Zur Umsetzung des Tiergesundheitsgesetzes wurde vom Sächsischen Landtag das **Sächsische Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz** (SächsAGTierGesG) vom 09. Juli 2014 erlassen.

# Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG)

Im Abschnitt 1 dieses Gesetzes werden die Zuständigkeiten und Aufgaben in Sachsen geregelt:

Abschnitt 1, § 1 Abs. (1) SächsAGTierGesG):

Zuständige Behörden im Sinne des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) vom 22.Mai 2013 (BGBL.I S.1324) in der jeweiligen geltenden Fassung sind

1. das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt als oberste Verwaltungsbehörde
2. die Landesdirektion Sachsen als obere Verwaltungsbehörde
3. **die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landreise und kreisfreien Städte als untere Verwaltungsbehörde**

Abschnitt 1, § 6 Abs.(3 ) SächsAGTiergesG :

Die zuständigen Behörden sind befugt, außer Tierärzten auch **Sachverständige** anderer Berufsgruppen, insbesondere für **Bienen**, Fische und Exoten, zur Hilfestellung heranzuziehen.

# Bienensachverständige (BSV)

- Bienensachverständige werden durch die Amtstierärzte der Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter als zuständige Behörden berufen.
- Die Berufungsbedingungen sowie die Aus-/ Weiterbildung von BSV werden jeweils durch die einzelnen Bundesländer geregelt.

Voraussetzungen zur Berufung in Sachsen:

- die **Bereitschaft** zur Unterstützung der Veterinärverwaltung
- mindestens drei Jahre Erfahrung mit der Betreuung und Bewirtschaftung von Bienenvölkern
- vor der Berufung Teilnahme an einer von der Sächsischen Tierseuchenkasse organisierten Aus- und Weiterbildungsveranstaltung
- aller zwei Jahre Teilnahme an einer von der Sächsischen Tierseuchenkasse organisierten Weiterbildungsveranstaltung
- der vom Amtstierarzt gesiegelte und unterschriebene Ausweis gilt als Berufungs-Urkunde (BSV- Ausweis)

## Aufgaben Bienensachverständige (BSV)

- Grundsatz: Der BSV wird in seiner Funktion als BSV immer **im Auftrag** der zuständigen Behörde tätig und stellt somit ein ausführendes Organ des ATA dar.
- **Aufgabenumfang:**
- Verbindungsglied zwischen Imkerschaft und Amt
- Besuch von Imkereien (Verdacht, Ausbruch, Aufhebung anzeigepflichtiger Bienenseuchen, Kontrolle im Rahmen der Erteilung einer Wandergenehmigung)
- Probenentnahme (Futterkranzproben/ Gemüllproben)
  - für AFB- Monitoring )im Auftrag des LÜVA
  - zur Attestierung für Verkauf/ Wanderung )im Auftrag LÜVA/ Imker
  - zur Abklärung anzeigepflichtiger Bienenseuchen )im Auftrag LÜVA
- Unterstützung und Beratung der Imker bei Sanierungsarbeiten z.B. Kunstschwarmverfahren, Reinigung und Desinfektion bei Ausbruch AFB
- Erkennen von anzeigepflichtigen Bienenseuchen und Meldung an LÜVA (AFB, Kleiner Beutekäfer, Tropilaelaps- Milbe)
- Beratung und Information der Imker zu verschiedensten Themen (Gesetze/ Verordnungen/ Richtlinien)

# Gesetze (in den jeweils geltenden Fassungen)

- Baugesetz (BauG)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Mess-/Eichgesetz (MessEG)
  - -regelt u. a. die Bereitstellung, Verwendung und Eichung von Messgeräten
- Landesimmissionsschutzgesetz
  - § 12 durch das Halten von Tieren darf niemand mehr als nur geringfügig belästigt werden
- Lebensmittelgesetz/ Lebensmittel-, Bedarfs- und Futtermittelgesetzbuch
- Sächs. Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz
- Sächsisches Belegstellengesetz (SächsBelStG)/ Anforderungen an eine Belegstelle für Bienen
- Strafgesetzbuch (StGB)
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Tierarzneimittelgesetz (TAMG)
- EU- Recht (DVO (EU) 2018/ 1882)

## Verordnungen (in den jeweils geltenden Fassungen)- Richtlinien/ Leitsätze / Erlasse

- Bienenseuchen- VO
- Bieneneinfuhr- VO/ Binnenmarkt- Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV)
- Honig- VO (auch Leitsätze für Honig)
- Lebensmittelhygiene- VO
- Lebensmittel- Informations- VO
- LOS- Kennzeichnungs- VO
- Preisangaben- VO
- EU- Honig- Richtlinie (neue Kennzeichnungspflicht für Honig aus EU- und nicht-EU Ländern in Arbeit)
- Leitlinie des FLI und BMEL zur Bekämpfung des kleinen Beutekäfers (*Aethina tumida*) und der Tropilaelapsmilben
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit (SMS) zur Bekämpfung der Varroatose bei Honigbienen
- Leitlinie des FLI zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut in Deutschland
- Richtlinie zur Probenentnahme bei Verdacht auf Bienenvergiftungen



# Erläuterungen (1)

## EU- Recht (DVO (EU) 2018/ 1882 + Tiergesundheitsrecht

- Listung anzeigepflichtiger Tierseuchen bei Bienen: **Amerikanische Faulbrut, Tropilaelaps- Milbe, Kleiner Beutenkäfer**
- Listung meldepflichtiger Tierseuchen bei Bienen: keine (Varroose fällt nicht unter die die VO meldepflichtiger oder anzeigepflichtiger Tierkrankheiten, ist aber trotzdem zu bekämpfen gemäß § 15 Bienenseuchen- VO)
- **was** ist anzeigepflichtig: Ausbruch UND Verdacht auf Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche
- **wer** ist anzeigepflichtig: Besitzer oder sonstiger Tierhalter sowie jeder, der beruflich mit den Tieren Umgang hat
- **wann** und **wo** ist anzuzeigen: unverzüglich im örtlich zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt

## Tierarzneimittel-Gesetz

- § 32 verpflichtet die Imkern zur Buchführung über die von ihnen im Bienenvolk angewandten Arzneimittel, d.h. **jeder Imker** ist zur Führung eines Bestandsbuch zur Anwendung von AM verpflichtet!
- § 50 (1) besagt, verschreibungspflichtige Tierarzneimittel oder veterinärmedizinische Produkte dürfen vom Tierhalter nur gemäß den Festlegungen der tierärztlichen Verschreibung angewandt werden.
- Achtung: Es dürfen nur in Deutschland zugelassenen Arzneimitteln für Bienen zur Anwendung kommen!  
(aktuelle Listen dazu sind im Internet einsehbar)
- Hinweis: Es gibt bisher noch kein in Deutschland zugelassenes Medikament gegen die Amerikanische Faulbrut !!

## Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

- §§ 961-964 Schwarmrecht
- § 906ff Nachbarschaftsrecht

## Erläuterungen (2)

### Lebensmittelgesetz/ Lebensmittel- Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetz (LFGB)

- Das LFGB enthält als Rahmengesetz grundlegende Definitionen für das gesamte deutsche Lebensmittelrecht
- regelt u.a. die Lebensmittelüberwachung einschließlich Entnahme von Proben
- regelt den Umgang mit Lebensmittelverpackungen und anderen Lebensmittelbedarfsgegenständen, die mit dem Lebensmittel während Herstellung, Verpackung, Lagerung, Zubereitung und schließlich Verzehr in Berührung kommen
- beinhaltet auch Vorschriften zum Schutz vor Täuschung (z.B. falsche Angaben über das Lebensmittel Honig auf Etikett)

### Honig- VO

- regelt Anforderungen an die Beschaffenheit, (u. a. spezifische Angaben zum Wassergehalt, Zuckergehalt, Glukosegehalt..)
- Begriffsbestimmung, Bezeichnung der Lebensmittel (Unterscheidung der Honigarten nach Herkunft, Gewinnungsart, Angebotsform oder Zweckbestimmung- z.B. Wabenhonig, Presshonig, gefilterter Honig..)
- Form der Angaben zum Ursprungsland oder der Ursprungsländer

- ### Lebensmittel-Hygiene- VO

- § 2 ...nachteilige Beeinflussung: eine Ekel erregende oder sonstige Beeinträchtigung der einwandfreien hygienischen Beschaffenheit von Lebensmitteln, wie durch Mikroorganismen, Verunreinigungen, Witterungseinflüsse, Gerüche, Temperaturen, Gase, Dämpfe, Rauch, Aerosole, tierische Schädlinge, menschliche und tierische Ausscheidungen sowie durch Abfälle, Abwässer, Reinigungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Tierarzneimittel, Biozid-Produkte oder ungeeignete Behandlungs- und Zubereitungsverfahren
- § 3 allg. Hygiene- Anforderungen im Umgang mit Lebensmitteln

## Erläuterungen (3)

**Lebensmittel- Informations- VO** (bis 7/2017 LM-Kennzeichnungs- VO) / + (Lebensmittel-Informations- Durchführungs- Verordnung, ergänzt die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011)

- umfassende Informationen für den Verbraucher zum Lebensmittel (siehe auch Honigverordnung und Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetz)
- u.a. Lesbarkeit der Pflichtangaben, Schriftgrößen, eindeutige Bezeichnungen, Zutatenverzeichnis, MHD...

## Bienenseuchen- Verordnung

- § 1a Anzeigepflicht
- § 4 Verpflichtung, bei Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu leisten
- §§ 5-5b Verbringen von Bienen- Meldepflicht/ Kennzeichnungspflicht /Wanderung
- §§ 6-25 Schutzmaßnahmen gegen Seuchengefahr und Bekämpfungsmaßnahmen bei Seuchenausbruch (AFB, Milbenseuche, Varroatose, Kleiner Beutenkäfer, Tropilaelaps- Milbe)

## Richtlinie zur Probenentnahme bei Verdacht auf Bienenvergiftungen

- Hinweise zur Probenentnahme (Bienenmenge, Pflanzenmaterial, Pflanzenschutzmittel)
- Hinzuziehung von Zeugen (BSV, Vereinsobmann, Pflanzenschutzvertreter)
- Erstellung von Schadensbildern/ Dokumentation
- Adresse zur Einsendung des Probenmaterials (Julius- Kühn- Institut Braunschweig))
- Antragsformular

# Weiterbildung BSV

Die Weiterbildung der Bienensachverständigen in Sachsen obliegt der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Auszug aus der Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse

- 4. Aus- und Weiterbildung von Bienensachverständigen (BSV)
- 4.1 Leistung
- Durchführung der Veranstaltung Aus- und Weiterbildung der BSV und Erstattung der Fahrtkosten sowie Zahlung von Tagegeld an einem Tag im Jahr nach den geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen gemäß dem jährlichen Zuwendungsbescheid des Freistaates Sachsen zur Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 auf der Grundlage des Maßnahmenkataloges des Freistaates Sachsen zur Verbesserung der allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzüchterzeugnisse. **Dabei werden die genannten Leistungen für den einzelnen BSV alle 2 Jahre gewährt.**
- 
- 4.2 Voraussetzung
- Der Bienensachverständige reicht seinen Antrag innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse ein. Diese prüft die sachliche Richtigkeit und zahlt die Reisekosten an den BSV aus. Den Antrag erhält der BSV bei der Veranstaltung zur Aus- und Weiterbildung von der Sächsischen Tierseuchenkasse.

# Aufwandsentschädigung für BSV

(Auszug aus der Leistungssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse )

## Rechtsgrundlage:

Erlass des SMS vom 20.03.2018 und 10.04.2018 für Bienensachverständige, die im Auftrag des Amtstierarztes tätig werden:

## Höhe der Beihilfe:

1. Besuch einer Imkerei im Auftrag des Amtstierarztes (Verdacht, Ausbruch, Aufhebung anzeigepflichtiger Bienenseuchen, Ausschluss selbiger im Rahmen der Erteilung einer Wandergenehmigung) **(12,00 Euro/Imkerei)**
2. Amtliche Untersuchung einer anzeigepflichtigen Bienenseuche **(2,60 Euro/Volk)**
3. Probenahme und Einsendung zur Abklärung einer anzeigepflichtigen Bienenseuche **(1,00 Euro/Volk)**
4. Einweisung der Imker in die amtliche angeordnete Tötung (Abschwefelung), Kunstschwarmverfahren, Reinigung und Desinfektion sowie Kontrolle der Durchführung der amtlich angeordneten Maßnahmen **(25,00 Euro/Imkerei)**
5. Erstattung der Fahrtkosten nach den geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen

## Voraussetzungen:

Zur Übernahme der Kosten der Aufwandsentschädigung übergibt der beauftragte BSV den ausgefüllten und durch den Imker **unterzeichneten ‚Beihilfeantrag‘** zur Abrechnung der Aufwandsentschädigung für Bienensachverständige an das zuständige LÜVA. Der Amtstierarzt prüft die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, zeichnet sachlich richtig und sendet den Antrag an die TSK. Diese prüft den Antrag und veranlasst die Auszahlung an den BSV.“



# Datenschutz

- Der Bienensachverständige unterliegt während seiner Tätigkeiten für die ihn beauftragende Behörde dem Datenschutz gemäß der

**Verordnung (EU) 2016/ 679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz- Grundverordnung)** sowie dem

**Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetz vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S.198, 199), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 6 des Gesetzes vom 06. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467 )**

## **Das bedeutet:**

- der BSV arbeitet im Rahmen seiner Beauftragung als Amtsperson
- alle persönlichen Daten der Imker, die vom BSV im Rahmen seiner amtlichen Tätigkeit erhoben werden, sind vertraulich zu behandeln
- diese Daten dürfen nur an das LÜVA übermittelt werden
- erlangte Informationen und Daten von Dritten sind vertraulich zu behandeln
- die Nutzung von Adressdaten (Name, Anschrift, Standortdaten) unterliegt den o. g. Rechtsvorschriften zum Datenschutz

## Versicherungsschutz

- Grundsatz: Jeder BSV ist nach den Versicherungsbedingungen des Landkreises, für den er als Bienensachverständiger beauftragt wurde, versichert.

Information des KSA für den Landkreis Zwickau: (Auszug)

- Im Haftpflichtdeckungsschutz des Landkreises Zwickau sind die Personen eingeschlossen, die für ihn in dienstlicher Verrichtung handeln.
- Es wird davon ausgegangen, dass die Personen, die der Landkreis gemäß § 6 Abs.3 SächsAGTierGesG als **Bienensachverständige** hinzuzieht, **Verwaltungshelfer** sind (§ 6 Abs.2 SächsAGTierGesG). Danach sind die BSV in dienstlicher Verrichtung für den Landkreis tätig und folglich in seinem Haftpflichtdeckungsschutz mitversichert.
- Es besteht im Schadensfall ein Deckungsschutz für Personen- und Sachschäden entsprechend der Vereinbarungen zwischen dem Landkreis Zwickau und dem KSA.
- Voraussetzung: Der BSV hat **nachweisbar** im Auftrag gehandelt.
- Verkehrsunfälle sind grundsätzlich von der Polizei aufnehmen zu lassen und unverzüglich den SB Versicherungen zu melden.



-§§§-

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!